ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R12

Stand: Juli 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Checkliste zur Erstellung einer Homepage

Beim Betreiben einer Homepage muss der Unternehmer eine Vielzahl von Regelungen einhalten. Das folgende Infoblatt will den Unternehmer dafür sensibilisieren, auf was er bei der Erstellung seiner Homepage eventuell Rücksicht nehmen muss. Aus einer Vielzahl von Normen wurden diejenigen gewählt, die bei der Erstellung am häufigsten zu beachten sind.

Anbieterkennzeichnung (Impressumspflicht)

Die Impressumspflicht trifft jeden, der im Internet **geschäftsmäßig, in der Regel gegen ein Entgelt**, Telemedien anbietet. Darunter fällt der Warenversandhandel in Form eines Onlineshops, Hinweise auf angebotene Produkte/Dienstleistungen (Werbemails, Newsletter), Chatrooms, elektronische Presse.

Worüber der **Anbieter** bei Telemedien **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig** verfügbar informieren muss:

➔ **R13** „Pflichtangaben im Impressum“, Kennzahl 44

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verarbeitet werden, müssen enthalten:

Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform)

Online-Händler müssen auf ihren Webseiten und/oder Marktplace-Präsenzen auf die **Online-Streitbeilegungsplattform der EU** verlinken. Dabei kann folgender Link verwendet werden: https://ec.europa.eu/consumers/odr/

Dieser Link muss **leicht zugänglich** und **anklickbar** sein. In Zusammenhang mit dem Link muss auch die **E-Mailadresse bekannt gegeben** werden.

Unternehmer, die eine Webseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, müssen zudem leicht zugänglich, klar und verständlich auf ihre

Bereitschaft bzw. Pflicht zur **Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren** und ggf. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Ausgenommen sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Stichtag: 31.12 des Vorjahres).

Nach Entstehung der Streitigkeit muss jeder Unternehmer den Verbraucher darüber informieren, Verbraucher informieren, an welche Verbraucherstelle er sich zur Streitschlichtung wenden kann.

➔ **R80** „Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung“ nachlesen, Kennzahl 44

Vertragsschluss im Internet

Die Anbahnung und der Abschluss von Verträgen im Internet führen dazu, dass grundsätzlich die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung finden. Erweitert wird das Vertragsrecht durch diverse Informationspflichten.

➔ **R14** „Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“, Kennzahl 44

➔ **R77** „Informationspflichten im Online-Handel“, Kennzahl 44

1. Welches Recht wird angewendet bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer?

a) Keine Rechtswahl beim Verbrauchervertrag
Wurde keine Rechtswahl getroffen, so gilt nach Art. 6 der Rom-I-Verordnung das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer:

- seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet
- und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

b) Rechtswahl bei Verbraucherverträgen
Eine Rechtswahl ist zulässig, **aber:**

- das Schutzniveau des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher lebt, muss erhalten bleiben
- es gilt der Günstigkeitsvergleich, bei dem auf das konkrete Begehren des Verbrauchers abgestellt wird;
- falls die deutsche Bestimmung günstiger ist, tritt diese an die Stelle der ausländischen Regelung, im Übrigen bleibt es bei der Rechtswahl.

2. Wie wird ein Vertrag per Internet geschlossen?

Verträge im Internet können grundsätzlich genauso geschlossen werden wie auch im sonstigen Geschäftsverkehr. Folgendes ist zu beachten:

- Präsentation von Waren im Internet ist im Regelfall kein verbindliches Angebot, sondern die Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Die Abgabe der Bestellung durch den Kunden ist das Angebot, spätestens in der Zusendung der Ware liegt die Annahmeerklärung. Das bedeutet, dass der Vertrag auch erst mit der Warensendung abgeschlossen ist (Dreierschritt).
- Bei Online-Auktionen ist das Einstellen der Ware das Angebot und die Abgabe der Bestellung die Annahmeerklärung. Der Vertrag kommt dann in einem Zweierschritt zustande.

3. Einbeziehung von AGB

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für den Unternehmer, Allgemeine Geschäftsbedingungen bereit zu halten. Zur Bereitstellung der gesetzlich vorgesehenen Informationen bieten sich jedoch AGB an. Der Online-Händler kann die erforderlichen Informationen jedoch auch in anderer Form liefern, etwa durch ein sog. FAQ.

Werden AGB verwendet, müssen diese wirksam in den Vertrag miteinbezogen werden und dürfen keine „unangemessene Benachteiligung“ darstellen.

- Einbeziehung nach §§ 305 Abs. 2, 305 c BGB:
  - Ausdrücklicher Hinweis auf AGB
  - Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme
  - Einverständnis des Vertragspartners; am besten über eine Checkbox, die der Kunde ankreuzen muss und die auf die AGB verlinkt
  - Keine Verwendung von überraschenden Klauseln
- Inhaltskontrolle nach §§ 307- 309 BGB möglich

Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Vertrag)

Für alle Verträge, die im Internet geschlossen werden, gelten bestimmte Informationspflichten. Der Inhalt dieser Informationspflichten variiert je nachdem, ob es sich um einen E-Commerce-Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag handelt. Die Unterscheidung beruht auf den folgenden Merkmalen:

E-Commerce-Vertrag	**Fernabsatzvertrag**
Informationspflicht gilt gegenüber Verbrauchern **und** Unternehmern	Informationspflicht gilt **nur** gegenüber Verbrauchern
Angebot und Annahme zum Vertragsschluss erfolgen über **elektronische Kommunikationsmittel.** **Nicht:** Angebot und Annahme per Telefon, Brief, Fax, Fernsehen, Rundfunk, Hörfunk, Teletext	Angebot und Annahme können über **alle Fernabsatzmittel** erfolgen: Internet, Telefon, Brief, Fax, Fernsehen, Rundfunk, Hörfunk, Teletext.

1. Was muss der Kunde vor Vertragsschluss beim E-Commerce-Vertrag wissen?

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für Verträge von Unternehmer zu Unternehmer (B2B) als auch für Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher (B2C)

☐	die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmen gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	dass er mit Hilfe der technischen Korrekturhilfe Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann und wie das geht	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	sämtliche einschlägige Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail

2. Was muss der Anbieter zur Verfügung stellen?

☐	Technische Korrekturhilfe zur Berichtigung von Eingabefehlern	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	Mitteilung der Informationspflichten vor Abgabe der Bestellung	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	Bestellbestätigung	Bei B2B abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail
☐	Möglichkeiten zum Abruf und zur Speicherung von Vertragsbestimmungen und AGB	Nicht abänderbar	Gilt nicht für Vertragsabschluss über E-Mail

3. Was muss der Verbraucher vor Vertragsschluss beim E-Commerce-Vertrag wissen?

Für den **elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern** gibt es zudem besondere Pflichten, die eingehalten werden müssen (§312j BGB). Neben den oben genannten Pflichtangaben muss auf Webseiten auch angegeben werden,

- ob Lieferbeschränkungen bestehen,
- welche Zahlungsmittel akzeptiert werden,
- die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
- den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen (siehe unten),
- gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
- gegebenenfalls die Mindestlaufzeit des Vertrages.

4. Button-Lösung

Der Unternehmer hat die Bestellsituation so zu gestalten, dass der **Verbraucher** mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Wird eine Schaltfläche, ein sog. **Bestell-Button**, verwendet, darf diese nur mit den gesetzlich zugelassenen Formulierungen (z.B. „zahlungspflichtig bestellen“) beschriftet werden. Zudem muss der Button gut lesbar, in hervorgehobener Weise und unmittelbar vor Bestellabgabe platziert sein. Ist der Button nicht ordnungsgemäß beschriftet, droht eine Abmahnung. Darüber hinaus kommt auch kein Vertrag mit dem Verbraucher zustande und der Verkäufer hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Leistung.

➔**R71** „Der Bestell-Button“, Kennzahl 44

Informationspflichten im Fernabsatz

Fernabsatzverträge haben die **Lieferung von Waren** oder die **Erbringung von Dienstleistungen** zum Inhalt. Sie werden zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen. Erfasst werden sowohl die **klassischen Katalogbestellungen** als auch **Briefe**, **Telefonanrufe**, **Telekopien**, **E-Mails**. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nur bestimmte Verträge nach §312 BGB. Liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr vor, sind neben im Fernabsatzverkehr genannten Informationspflichten auch die oben genannten Informationspflichten zu beachten.

➔**R78** „Informationspflichten für Inhaber von Ladengeschäften“, Kennzahl 44

1. Was muss der Kunde vor Vertragsabschluss wissen?

Der Unternehmer muss seinen Kunden auf folgendes hinweisen:

- ☐ wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung
- ☐ die Identität des Unternehmens, wie zum Beispiel Handelsname, Anschrift mit Ort und Telefonnummer sowie ggf. Anschrift und Identität des Unternehmens, in dessen Auftrag er handelt
- ☐ ladungsfähige Anschrift (= Geschäftsanschrift) des Unternehmens für Beschwerden
- ☐ Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben sowie ggf. alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten (siehe unten)
- ☐ Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen (➔**R60** „Informationspflichten bei Rufnummern“, Kennzahl 44)
- ☐ Zahlungs-, Liefer- und Erfüllungsmodalitäten sowie Liefertermin und ggf. das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden
- ☐ Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsanspruchs und ggf. über das Bestehen und den Inhalt von Garantien oder Kundendienstleistungen
- ☐ über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts (➔**R76** „Widerrufsrecht im Online-Handel“, Kennzahl 44)

Die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten liegt beim Unternehmer. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers sind nicht zulässig.

Klärt der Unternehmer den Verbraucher nicht über die Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstigen Kosten auf, kann er diese Kosten nicht vom Verbraucher verlangen.

Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten, in klarer, verständlicher Weise, zur Verfügung stellen, etwa durch eine Schaltfläche innerhalb des Onlineshops oder in Form eines dauerhaften Datenträgers.

Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

- es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

- geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Beispiele: Papier; Computerfax, E-Mail, CD, DVD, USB-Stick

2. Was muss der Kunde nach Vertragsabschluss wissen?

Der Unternehmer muss den Kunden folgenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen:

- eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird
- die Bestätigung muss die unter Punkt 1. genannten Angaben enthalten, falls sie nicht bereits auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden

Spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages (bei Warenversandhandel ist dies spätestens der Zeitpunkt der Lieferung) müssen erneut alle Informationspflichten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Es genügt also **nicht**, dass die Informationen **nur auf der Homepage** aufgeführt sind. Vielmehr müssen diese, insbesondere die Widerrufsbelehrung, entweder vor der Bestellung dem Kunden z.B. per Mail separat zugeleitet oder spätestens mit Lieferung auf einem dauerhaften Medium mitgesandt werden.

Preisangaben

Ein Grund, der immer wieder zu Abmahnungen führt, ist die fehlerhafte Angabe des Preises. Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) müssen gegenüber Endverbrauchern immer die **Endpreise (= Bruttopreise)** angegeben werden. Der Endpreis muss gut lesbar und eindeutig zu erkennen sein. In der Nähe des Brutto-Endpreises muss zudem darauf hingewiesen werden, dass in dem angegebenen Preis die **Mehrwertsteuer** enthalten ist und welche weiteren Preisbestandteile noch hinzukommen. Bewährt hat sich der Hinweis „inkl. MwSt. zuzüglich Versandkosten“. Bezüglich der Versandkosten sollte auf eine Versandkostentabelle verlinkt werden.

Bei Waren, die nach Größe oder Gewicht zu bemessen sind, muss zudem der **Grundpreis** pro 100 Gramm oder 100 Liter angegeben werden.

Verfügbarkeit, Angabe Lieferzeit

Gemäß § 246a § 1 Nr. 7 EGBGB ist die **Angabe eines Liefertermins** zwingend vorgeschrieben. „In-der-Regel“-Lieferzeiten“ sind von der Rechtsprechung als unzulässig abgelehnt worden, da sie zu unklar sind. Die **Nennung eines Lieferzeitraums** ist nach aktuellem Stand in der Rechtsprechung **ausreichend** (z. B. Lieferzeit 1-3 Werktage). Auch beim Versand ins Ausland müssen konkrete Angaben zum Liefertermin (und auch zu den Versandkosten) gemacht werden.

Spezialgesetzliche Regelungen beachten

Neben den Informationen, die jeder Unternehmer bereithalten muss, gibt es auch Informationspflichten beim Verkauf bestimmter Produkte wie z.B. beim Verkauf von Lebensmitteln oder Textilien.

Die Liste ist nicht abschließend, sondern soll nur einen Überblick über die einschlägigsten Vorschriften geben. Zu nennen sind insbesondere:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Batteriegesetz (BattG)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV)
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG)
- Energieverbrauchskennzeichengesetz (EnVKV)
- Heilmittelwerbegesetz (HMG)

Newsletterversand

Viele Online-Shops bieten Ihren Kunden an, per E-Mail über aktuelle Angebote informiert zu werden. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten. Damit die Werbe-E-Mail nicht zu einer „unzumutbaren Belästigung“ wird, muss der Kunde in jede Nutzung der Kundendaten, die über die Erfüllung des Kaufvertrages hinausgeht, einwilligen. Für den Newsletterversand hat sich die **Double-Opt-In-Lösung** durchgesetzt. Dies heißt: Der Verbraucher meldet sich für den Newsletter an. Anschließend sendet das Unternehmen eine Bestätigungsmail mit der Aufforderung, einen Link anzuklicken. Der Verbraucher nutzt den Link und aktiviert damit sein Abonnement für den Newsletter. Eine Ausnahme vom Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung gilt bei Bestandskunden.

➔**W08** „Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung“, Kennzahl 65
➔**D03** „DSGVO und Werbung“, Kennzahl 2355

Datenschutz

Bei einem Online-Shop werden automatisch **personenbezogene Daten** (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,…) des Kunden gespeichert. Dabei sind die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG) und des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) zu beachten. Im Grundsatz gilt, dass die Verwendung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist.

➔**D07** „Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO2, Kennzahl 2355

Haftung für Links im Internet

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Haftung für Links auf fremde Internetseiten regeln. Auch die Rechtsprechung ist in diesem Falle nicht ganz einheitlich, so dass immer ein gewisses Restrisiko bei der Link-Setzung verbleibt. **Hyperlinks** sind grundsätzlich gestattet, wenn derjenige, auf dessen Website verwiesen wird, dies nicht erkennbar untersagt. Sicherheitshalber sollte der Anbieter aber davon ausgehen, dass der Betreiber einer Internetseite grundsätzlich **nur mit einer Verlinkung auf die Homepage einverstanden** ist.

Wer Hyperlinks setzt, haftet unter Umständen für den Inhalt der verwiesenen Seiten. Es kommt hier insbesondere darauf an, ob der Anbieter von den rechtswidrigen Inhalten Kenntnis hatte und ob er sich den **Inhalt „zu eigen" macht**. Deshalb sollten externe Links als solchen gekennzeichnet werden. Vorsichtshalber sollte der Anbieter auf seiner Website außerdem ausdrücklich erklären, dass er sich den Inhalt der verwiesenen Websites nicht zu eigen macht. Dieser Hinweis muss aber glaubhaft sein.

Wird ein Link auf die Website zu einem urheberrechtlich geschützten Werk gesetzt, das ohne Erlaubnis des Urhebers auf einer anderen Website veröffentlicht wurde, kann nach Ansicht des EuGH eine Haftung bestehen. Dem Unternehmer sei es zuzumuten, Nachprüfungen vorzunehmen, ob die verlinkten Inhalte mit Erlaubnis des Urhebers ins Netz gestellt wurden.

Der in der Praxis häufig anzutreffende **Disclaimer** auf Haftungsausschluss geht als **Haftungsausschluss in der Regel ins Leere**. Vielmehr muss jeder, der einen Link auf seine Homepage setzt, zunächst **überprüfen, ob** bei der **Setzung des Links** ein **rechtswidriger Inhalt** auf der fremden Homepage ist. Danach trifft ihn eine Überwachungspflicht, er muss also den Inhalt der Links **regelmäßig nachprüfen.** Stellt er einen nachträglichen rechtswidrigen Inhalt fest, so muss er den Link löschen. Ebenso muss er reagieren, wenn er von seinen Nutzern positive Kenntnis von dem dann rechtswidrigen Inhalt der fremden Webseite erhält. Von dieser Überprüfungspflicht kann er sich nicht durch einen allgemeinen Disclaimerhinweis „freikaufen".

Zusammenfassende Checkliste für Unternehmenshomepage

- ☐ Anbieterkennzeichnung
- ☐ Online-Streitbeilegungsplattform: leicht zugänglicher Link auf die OS-Plattform; Hinweis auf Existenz der OS-Plattform und Möglichkeit der Nutzung zur außergerichtlichen Streitbeilegung
- ☐ Datenschutzerklärung: vollständig, deutlich erkennbar und nachweisbar für den Unternehmer eingeholt
- ☐ Produktbeschreibung vollständig: wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung aufgeführt, weitere Kennzeichnungspflichten bei bestimmten Produkten sind einzuhalten
- ☐ Produktabbildung rechtlich einwandfrei (z. B. keine Urheberrechtsverletzung durch Verwendung von fremden Fotos ohne Genehmigung)
- ☐ Preisangaben vollständig und korrekt (z. B. auch Grundpreisangaben bei bestimmten Produkten, Mehrwertsteuer)
- ☐ Versandkosten und Zusatzkosten (Versandkosten sind für alle belieferten Länder anzugeben, evtl. Nachnahmegebühren, Zölle und sonstige Kosten etc.). Die Versandkosten sind vor Einleitung des Bestellvorgangs deutlich entweder zu verlinken oder ausdrücklich zu benennen.
- ☐ Lieferzeiten sind möglichst präzise zu benennen (keine „In-der-Regel“-Angaben)
- ☐ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sollten rechtlich korrekt sein. Es sollten so wenige Klauseln wie möglich verwandt und diese nicht unbesehen aus fremden Shops übernommen werden. Die Klauseln sollten außerdem wirksam einbezogen werden, z. B. mit einem Link auf die AGBs über dem Bestellbutton, das AGB-Dokument sollte HTML-lesbar sein.
- ☐ Zustandekommen des Vertrages genau erklären (Dreierschritt oder Zweierschritt)
- ☐ Angaben zum Kundendienst und Garantien
- ☐ Zahlungsmöglichkeiten vollständig benennen
- ☐ Aufklärung über das Bestehen von Mängelrechten
- ☐ Angaben über die Sprache
- ☐ Angaben zur Speicherung des Vertragstextes
- ☐ Widerrufsbelehrung, ggf. Aufklärung über das Nichtbestehen oder das vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrecht
- ☐ Vertragsbestätigung: unverzüglich nach Eingang der Bestellung zu verschicken auf dauerhaften Medium, ggf. mit den Pflichtangaben, soweit nicht bereits vor Vertragsschluss auf einen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.